

HGB-Zinsmoratorium - Gemeinsame Initiative der BDA und des IVS

- Der HGB-Zinssatz für Pensionsverpflichtungen sollte kurzfristig bis Ende 2022 auf dem Niveau des letzten Bilanzstichtages eingefroren werden können, um eine dringend notwendige Entlastung der Betriebe zu schaffen.
- Die Dauer dieses Zinsmoratoriums sollte für eine Neufestlegung des für Pensionsverpflichtungen anzusetzenden HGB-Zinssatzes genutzt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Rechnungszins für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen führen seit Jahren zu erheblichem zinsbedingtem Sonderaufwand für die deutschen Unternehmen. In der augenblicklich schwierigen Situation stellen diese Belastungen viele Unternehmen vor massive Herausforderungen.

Die von der Bundesbank monatlich ermittelten Zinsen stellen im Wesentlichen auf die Marktverzinsung hochwertiger Unternehmensanleihen ab. Um Marktschwankungen auszugleichen, wird die Marktverzinsung durch eine mehrjährige Durchschnittsbildung (über 7 bzw. 10 Jahre) geglättet. Dieser marktwertnahe Ansatz wurde im Zuge der BilMoG-Reform 2009 zusammen mit dem Konzept des zu Zeitwerten zu bewertenden zweckgebundenen Deckungsvermögens – angelehnt an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach den IFRS – ins deutsche Handelsrecht aufgenommen.

Nach nunmehr über 10 Jahren praktischer Erfahrung ist allerdings festzustellen, dass dieser Ansatz zur Bilanzierung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens nicht geeignet ist, um im Hinblick auf die handelsbilanzielle Gesamtschau ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeichnen:

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

IVS | Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Hausadresse:
Hohenstaufenring 47–51 | 50674 Köln

1. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wird an die zum Teil erratische und volkswirtschaftlich kaum noch vernünftig nachvollziehbare Entwicklung der Kapitalmärkte geknüpft. Ein Bezug der Kapitalmarktentwicklungen zu den erteilten Zusagen oder zur Geschäftstätigkeit der Unternehmen fehlt dabei jedoch regelmäßig.
2. Bei einer Direktzusage sagt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zu, die jetzt erbrachte Arbeitsleistung teilweise nicht unmittelbar, sondern in Form einer späteren Versorgungsleistung zu vergüten. Dadurch wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Schuldverhältnis begründet, das sich regelmäßig über Jahrzehnte erstreckt und bei dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber wirtschaftlich seinen Vergütungsanspruch gewissermaßen als Darlehen zur Verfügung stellt, das mit Zahlung der Versorgungsleistung getilgt wird. Die resultierende Pensionsverpflichtung ist in der Handelsbilanz mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung auch der aufgeschobenen Zinszahlungen zu bewerten. Darlehensverpflichtungen mit aufgeschobenen Zinszahlungen werden für den handelsrechtlichen Bilanzausweis üblicherweise mit jenem Zinssatz fortgeschrieben, der zum Zeitpunkt der Begründung des Darlehens zwischen den Parteien festgelegt wird. Die Bewertungsparameter der Rückzahlungsverpflichtung ändern sich danach insoweit nicht mehr. Insbesondere kann es durch eine Änderung von Marktverhältnissen, die für sich erst einmal keinen Einfluss auf das Schuldverhältnis haben, nicht dazu kommen, dass den Schuldner eine gesonderte Finanzierungslast aus einer Neubewertung des Schuldverhältnisses trifft. Wir halten es für sachgerecht, für die Bewertung eines Schuldverhältnisses aus Direktzusagen vergleichbare handelsrechtliche Maßstäbe, insbesondere einen für die Dauer des Schuldverhältnisses unveränderlichen Zinssatz, anzulegen.
3. Die Durchschnittsbildung bei der Ableitung des Rechnungszinses zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen erfüllt zwar den Zweck, die Pensionsrückstellungen gegen **marktbedingte Zinsschwankungen** zu immunisieren. Ein **andauernder Zinstrend** schlägt aber voll auf die Bewertung durch und setzt den Bilanzierenden über die gesamte Abwicklungsdauer der Pensionsverpflichtungen einem ständigen Nachfinanzierungs-

risiko aus. Es ist ein grundlegender Konstruktionsfehler des HGB-Rechnungszinses, dass der Bilanzierende zwar vor schwankungsbedingten Nachfinanzierungseffekten geschützt wird, trendbedingte Nachfinanzierungseffekte aber in keiner Weise abgemildert werden, sondern unmittelbar und in voller Höhe auf die Gewinn- und Verlustrechnung durchschlagen.

4. Eine marktnahe Bewertung von Pensionsverpflichtungen ist aus handelsrechtlicher Sicht nur für wertpapiergebundene Zusagen sinnvoll, wo sich die Höhe der Versorgungsleistung unmittelbar nach dem Zeitwert bestimmter, in der Zusage definierter Vermögensgegenstände richtet. In diesem Fall besteht ein enger innerer Zusammenhang zwischen Vermögen und Schuld, der den Ansatz der Pensionsverpflichtung mit dem Zeitwert des zugeordneten Vermögens rechtfertigt. Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu Zeit- bzw. Marktwerten muss auf diese spezifischen Fälle beschränkt bleiben.

Die obigen Überlegungen gelten grundsätzlich nicht nur für Pensionsverpflichtungen, sondern treffen in ihrem wesentlichen Kern auch auf andere, langfristige Rückstellungen zu.

Erhebliche Belastungen für die deutschen Unternehmen

Allein durch die absehbaren Zinsabsenkungen ergeben sich für die deutsche Wirtschaft bis Ende 2022 aufgrund der aktuellen handelsrechtlichen Regeln Zusatzbelastungen von voraussichtlich rund 80 Mrd. EUR.

Die aufgrund der Durchschnittsbildung über die Marktzinsen der jeweils letzten zehn Jahre künftig zu erwartenden Zinsänderungen im HGB führen voraussichtlich zu folgenden **rein zinsänderungsbedingten Zuführungen** und somit ergebniswirksamen **Belastungen** der Unternehmen¹:



¹ Die zu erwartenden HGB-Zinssätze (auf Basis eines 10-jährigen Durchschnittszeitraums) beruhen auf den Verhältnissen zum 31.07.2020 und auf der Annahme zukünftig in etwa gleichbleibender Zinsen auf dem Niveau zu diesem Stichtag. Die geschätzten zinsänderungsbedingten Zuführungen beruhen auf den Auswertungen von Conrads/Fodor (vgl. BetrAV 8/ 2019, S. 694 ff.) sowie eigenen Berechnungen.

Für 2020: **ca. 24 Mrd. EUR** bei einem 10-jährigen Durchschnittszins von ca. 2,30 %

Für 2021: **ca. 34 Mrd. EUR** bei einem 10-jährigen Durchschnittszins von ca. 1,85 %

Für 2022: **ca. 21 Mrd. EUR** bei einem 10-jährigen Durchschnittszins von ca. 1,55 %.

Selbst ein unmittelbarer Anstieg des Zinsniveaus würde die zu erwartenden Durchschnittzinssätze zum Ende dieses und der beiden Folgejahre nur geringfügig beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund regen wir ein Zinsmoratorium im HGB für die Zeit bis Ende 2022 an, um die Unternehmen in dieser durch die Corona-Krise besonders schwierigen Situation von der niedrigzinsbedingten und handelsrechtlich nicht sachgerechten, aufwandswirksamen Nachdotierung der Pensionsrückstellung kurzfristig zu entlasten und die Zeit des Moratoriums zu nutzen, eine sachgerechte Bestimmung des HGB-Zinses zu erarbeiten.

**Zinsmoratorium im HGB für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2022**

Der HGB-Zins sollte auf dem Niveau des letzten Bilanzstichtags (d. h. bei Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 i. d. R. auf 2,71 %) für die Geschäftsjahre bis Ende 2022 eingefroren werden können. Der daraus entstehende Einmal-effekt beim Auslaufen des Zinsmoratoriums könnte ab 2023 auf z. B. 15 Jahre verteilt werden, falls bis dahin keine neue Regelung gesetzlich verankert wird.

Das Zinsmoratorium sollte als Kann-Regelung gestaltet werden und könnte die Unternehmen in ihrer HGB-Bilanz in Bezug auf ihr Eigenkapital zumindest vorübergehend deutlich entlasten. Der Vorschlag berührt nicht die zusätzliche Bewertung mit dem 7-jährigen Durchschnittszins für Zwecke der Ausschüttungssperre; insofern verbleiben die Mittel aus einem Zinsmoratorium in den Unternehmen.



Die Zeit des Moratoriums sollte dazu genutzt werden, gemeinsam mit Sachverständigen, der Politik, der Finanzaufsicht, den Wirtschaftsprüfern und den Arbeitgeberverbänden eine tragbare und zukunftsfähige Lösung für eine neue Festlegung des Rechnungszinses in der Handelsbilanz zu erarbeiten und umzusetzen, die den erteilten Versorgungszusagen gerecht wird und dabei den Gläubigerschutz einerseits und die Informationsanforderungen der sonstigen Adressaten eines Handelsbilanzabschlusses andererseits berücksichtigt.

Überhöhter Zins in der Steuerbilanz

Seit 2010 wurden die Unternehmen mit rd. 50 Mrd. EUR Steuern auf Scheingewinnen belastet. Dieser Betrag wird sich ohne gesetzliche Eingriffe in den nächsten Jahren voraussichtlich verdoppeln.

Erschwerend für die Unternehmen kommt der wesentlich zu niedrige steuerliche Ansatz von Pensionsverpflichtungen dazu. Die marktorientierte Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften führt zu wesentlich höheren Ansätzen. Dies hat zur Folge, dass Steuern auf Gewinne gezahlt werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gar nicht entstanden sind. Den Unternehmen wird dadurch Liquidität entzogen, die für Investitionen oder eine Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen nicht zur Verfügung steht.

Infolge des anhaltenden Zinstiefs laufen die in der Handels- und Steuerbilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen immer weiter auseinander. Nach Berechnungen des IVS haben deutsche Unternehmen aufgrund der unterschiedlichen Höhe der handelsrechtlichen und steuerlichen Pensionsverpflichtungen seit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für den Zeitraum von 2010 bis 2018 auf steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen handelsrechtlichen Aufwand für Pensionsverpflichtungen einen Betrag von ca. 50 Mrd. EUR an Steuern gezahlt. Unter der Annahme



unveränderter gesetzlicher Vorschriften und einem Anhalten der Niedrigzinsphase wird sich dieser Betrag in den nächsten Jahren voraussichtlich mehr als verdoppeln.²

Vor dem Hintergrund der aktuellen Überprüfung der steuerlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen durch das Bundesverfassungsgericht besteht zwar wohl derzeit keine Chance für eine kurzfristige gesetzliche Änderung des steuerrechtlichen Zinssatzes. Umso wichtiger ist es, die handelsrechtlichen Ansätze der Pensionsverpflichtungen nicht noch weiter anwachsen zu lassen und damit noch weiter von der steuerrechtlichen Bewertung zu entfernen.

² Vgl. ebenfalls Conrads/Fodor, BetrAV 8/ 2019, S. 694 ff.